

SATZUNG

Präambel

Die Braunschweigische Louis Spohr-Gesellschaft möchte den gedanklichen Kern der „Initiative Louis Spohr“ wieder aufgreifen, die seit dem Jahr 2001 von den Braunschweiger Musikerpersönlichkeiten Hilde Kramm-Walter und Helmut Kruse maßgeblich geprägt wurde. Ziel der Initiative war es, den „Louis Spohr Musikpreis“ der Stadt Braunschweig wiederzubeleben und dauerhaft im Musikleben der Stadt zu verankern. Nachdem dies gelungen ist, gilt es, die Strahlkraft des Musikpreises lebendig zu erhalten, zu steigern und darüber hinaus das Gedenken an den bedeutendsten musikalischen Sohn Braunschweigs als Komponist, Geiger, Dirigent und Musikpädagogen nicht nur zu befördern, sondern in ihm einen weiteren Quell der intensiven Fortschreibung der Musikkultur in der Region Braunschweig zu sehen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Braunschweigische Louis Spohr-Gesellschaft“.
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Der Verein will das Andenken von Werk und Person Louis Spohrs pflegen, mit allen nachgenannten Positionen zu einer gesteigerten Identität Braunschweigs als Musikstadt beitragen und zu diesem Zweck die Darbietung von Kompositionen Louis Spohrs initiieren,
 - a) für die Pflege des musealen Nachlasses Louis Spohrs Sorge tragen,
 - b) musikhistorische und sonstige kulturwissenschaftliche Forschungen zu Louis Spohr fördern,
 - d) seine Kompetenz bei der Vergabe des Louis Spohr Musikpreises der Stadt Braunschweig einbringen.
3. Der Verein will die Entwicklung und Unterstützung von Vermittlungsmodellen in allen Bereichen der Musikkultur, insbesondere auch im Rahmen der Vermittlung aller Formen Neuer Musik sowie in allen Bereichen gesellschaftlicher Bildung fördern.
4. Alle in den vorgenannten Punkten beschriebenen Ziele sollen durch Förderung der Kooperation und Vernetzung von Veranstaltungs- und Vermittlungseinrichtungen verfolgt werden. Dies soll insbesondere durch die enge Zusammenarbeit mit dem Staatstheater Braunschweig, dem Louis Spohr Musikzentrum und weiteren Trägern des städtischen Musiklebens geschehen, um musikalische Bildung als wesentliches Element der Persönlichkeitsbildung insbesondere für ein zukünftiges Publikum wirksam werden zu lassen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personen gemeinschaften sein.
2. Der Vorstand kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um Erbe und Andenken Louis Spohrs in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

§6 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und ohne Kündigungsfrist zulässig. Anteile an dem Vereinsvermögen werden nicht zurückgezahlt.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als 2 Jahre im Verzug ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Präsident/in/en (nachfolgend: Präsident), der/dem Vizepräsident/in/en (nachfolgend: Vizepräsident), der/dem Schatzmeister/in (nachfolgend: Schatzmeister) und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten vertreten. In seinem Vertretungsfall durch den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sollen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 70 Jahre sein. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen, von denen er selbst betroffen sein kann, ist er von einer/einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahl-leiter/in zu vertreten. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen allein. Im Falle seiner Verhinderung tritt der Vizepräsident an seine Stelle. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000 € ist nach Möglichkeit die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in berufen, die/der an seine Weisungen gebunden ist. Geschäftsführer/innen können Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, sowie vereinsfremde Personen sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie soll vom Präsidenten spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
2. Der Präsident hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand es wünscht oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - f) die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers,
 - g) die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann anderen Mitgliedern übertragen werden, im Einzelfall jedoch nur bis zu maximal drei Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist oder eine Vollmacht erteilt hat. Die Stimmabgabe erfolgt mündlich, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich.
7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, falls dieser verhindert ist, die Stimme des Vizepräsidenten den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
8. Die Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
9. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist dabei zulässig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in unterschrieben.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die Stadt Braunschweig und das Staatstheater Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.